

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 19. 3. 2008

Nummer 12

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
RdErl. 25. 1. 2008, Verwaltungsvorschriften zur Führung der Punktdatetei (Punktführungserlass)	424	Bek. 27. 2. 2008, Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung	435
RdErl. 21. 2. 2008, Förderung der Rückkehr und Weiterbildung von ausländischen Flüchtlingen	424	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
27100		Bek. 26. 2. 2008, Feststellung gemäß § 3 a NUVPG (Erdgas Münster GmbH, Staffhorst)	435
RdErl. 28. 2. 2008, Zulassung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des mittleren Dienstes zum Aufstieg gemäß den §§ 17 und 17 a der Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes des Landes Niedersachsen	424	Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
20411		Vfg. 4. 3. 2008, Widmung und Umstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 423 auf dem Gebiet der Stadt Bad Münder	435
Bek. 3. 3. 2008, Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	425	Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
21160		Bek. 3. 3. 2008, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Bahndamm Ehmén)	436
RdErl. 5. 3. 2008, Delegation von Entscheidungsbefugnissen; Rechtsschutz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftsbereichs	426	Landeswahlleiter	
20480		Bek. 27. 2. 2008, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag	436
Bek. 6. 3. 2008, Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen	426	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 7. 3. 2008, Anerkennung der Stiftung Sportanlagen Obernkirchen	434	Bek. 25. 2. 2008, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Bühler Braunschweig GmbH)	436
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
RdErl. 28. 2. 2008, Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV	434	Bek. 27. 9. 2007, Anordnung nach dem Gentechnikgesetz im Landkreis Cuxhaven; Öffentliche Bekanntmachung	437
20444		Bek. 3. 3. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Airbus Deutschland GmbH, Stade)	437
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Bek. 7. 3. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Dalkia Energie Service GmbH, Beckdorf)	437
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
F. Kultusministerium		Bek. 19. 3. 2008, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG (Noelle + von Campe Glashütte GmbH, Boffzen)	438
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 29. 2. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Herhof Recyclingcenter Osnabrück GmbH — HRO —	438
Bek. 29. 2. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Odisheim, Landkreis Cuxhaven)	434	Bek. 4. 3. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Sögel)	438
Bek. 5. 3. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Holtrop, Landkreis Aurich)	434	Rechtsprechung	
Bek. 5. 3. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Potshausen-Barge, Landkreis Leer)	434	Bundesverfassungsgericht	439
		Stellenausschreibung	439
		Neuerscheinungen	439/440

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Verwaltungsvorschriften zur Führung der Punktdaten
(Punktführungserlass)****RdErl. d. MI v. 25. 1. 2008 — 34-23440/1 —****— VORIS 21160 01 00 35 026 —****Bezug:** RdErl. v. 1. 8. 1988 (Nds. MBl. S. 725), geändert durch RdErl. v. 3. 3. 2003 (Nds. MBl. S. 235)

Der mit Bezugerlass eingeführte und als Sonderdruck herausgegebene Punktführungserlass wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1.8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„3.1.8 Ist ein GP bei einer Liegenschaftsvermessung gemäß LiegVermErl. mit der Lagegenauigkeit 2 und der Lagezuverlässigkeit 2 bestandskräftig festgestellt oder als neuer Grenzpunkt festgelegt, so wird der Hinweis auf die Liegenschaftsvermessung sowie eine Kennung eingetragen. Der Hinweis wird fortlaufend aktualisiert, sodass jeweils auf die Liegenschaftsvermessung verwiesen wird, bei der der GP letztmalig bestandskräftig festgestellt wurde.“
2. In Anlage 9 Abs. 3 „Hinweis auf Gemarkungsakte“ erhält die 15. Stelle folgende Fassung:

„15. Stelle: ‚*‘, sonst unbelegt
(‚*‘ = Kennung für GP, der bei einer Liegenschaftsvermessung mit der Lagegenauigkeit 2 und der Lagezuverlässigkeit 2 bestandskräftig festgestellt oder als neuer Grenzpunkt festgelegt wird).“

An die Vermessungs- und Katasterbehörden
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 12/2008 S. 424

**Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung
von ausländischen Flüchtlingen****RdErl. d. MI v. 21. 2. 2008 — 41-12235-4.3.1 —****— VORIS 27100 —****Bezug:** RdErl. v. 10. 2. 2006 (Nds. MBl. S. 147), geändert durch RdErl. v. 26. 2. 2007 (Nds. MBl. S. 224) — VORIS 27100 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2008 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 4 wird das Datum „1. 1. 2007“ durch das Datum „1. 1. 2008“ ersetzt.
2. Nach Nummer 2.1.2 wird die folgende Nummer 2.1.3 eingefügt:

„2.1.3 Das Land Niedersachsen stockt die Benzinkostenpauschale befristet bis zum 31. 12. 2008 von 205 EUR um 145 EUR auf 350 EUR auf.“
3. Nummer 2.2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2.2 Das Land Niedersachsen stockt die Reisebeihilfen befristet bis zum 31. 12. 2008 von 100 EUR um 100 EUR auf 200 EUR bzw. von 50 EUR um 50 EUR auf 100 EUR auf.“
4. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1 Personen aus

 - Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Iran, Kosovo mit Ausnahme der Angehörigen der Minderheiten der Roma und Serben, Mazedonien, Montenegro, Russische Föderation, Serbien, Türkei und Ukraine erhalten eine Starthilfe in Höhe von 250 EUR pro Erwachsenen/

Jugendlichem und 125 EUR pro Kind unter zwölf Jahren, maximal 750 EUR pro Familie;

- Äthiopien, Algerien, Angola, China, Ghana, Indien, DR Kongo, Libanon, Marokko, Nigeria, Pakistan, Sri Lanka, Syrien und Vietnam erhalten eine Starthilfe in Höhe von 200 EUR pro Erwachsenen/Jugendlichem und 100 EUR pro Kind unter zwölf Jahren, maximal 600 EUR pro Familie;
 - Afghanistan, Irak und Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma aus dem Kosovo erhalten eine Starthilfe von 500 EUR pro Erwachsenen/Jugendlichem und 250 EUR pro Kind unter zwölf Jahren, maximal 1 500 EUR pro Familie.“
5. In Nummer 3.3 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2007“ durch das Datum „31. 12. 2008“ ersetzt.

An die Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden Braunschweig und Oldenburg

— Nds. MBl. Nr. 12/2008 S. 424

**Zulassung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten
des mittleren Dienstes zum Aufstieg
gemäß den §§ 17 und 17 a der Verordnung
über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes
des Landes Niedersachsen****RdErl. d. MI v. 28. 2. 2008 — P 25.22-03113 —****— VORIS 20411 —****Bezug:** RdErl. v. 16. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 80) — VORIS 20411 —

Zur Durchführung der Zulassung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des mittleren Dienstes zum Aufstieg gemäß den §§ 17 und 17 a PolNLVO in den gehobenen Polizeivollzugsdienst werden folgende Regelungen getroffen:

1. Übertragung von Befugnissen

Die dem MI nach § 17 Abs. 1 und 5 und § 17 a Abs. 1, 2 und 4 PolNLVO zustehenden Befugnisse bezüglich der Zulassung von Beamtinnen und Beamten zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes — ggf. unter Anwendung einer Ausnahmeregelung nach § 17 Abs. 4 oder § 17 a Abs. 5 — sowie hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung und der Einberufung der Eignungskommission werden gemäß § 32 PolNLVO für den von diesem Erl. erfassten Personenkreis auf die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen übertragen.

Über weitere Ausnahmen zur Klärung von Einzelfällen, die über die nachfolgend zugelassenen Ausnahmen hinausgehen, entscheidet das Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (P 25.2) nach Bericht der Polizeibehörde oder der Polizeiakademie Niedersachsen.

2. Durchführungshinweise zu § 17 PolNLVO**2.1 Ausnahmen nach § 17 Abs. 4 PolNLVO**

Voraussetzung für eine Ausnahme von § 17 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 PolNLVO sind überdurchschnittliche Leistungen bei langjähriger Tätigkeit, d. h., die zu berücksichtigenden Beurteilungen (aktuelle Beurteilung sowie Vor-Beurteilung) müssen mindestens der Wertungsstufe 4 entsprechen.

Nach Vollendung des 40. Lebensjahres ist keine Ausnahme von § 17 Abs. 1 Nr. 5 PolNLVO mehr zuzulassen.

2.2 Eignungsauswahlverfahren

Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 17 PolNLVO erfüllen, nehmen an einem nach § 5 PolNLVO vorgeschriebenen Eignungsauswahlverfahren teil, welches unter Beachtung der Grundsätze des § 8 NBG durchgeführt wird.

2.3 Auswahlkommission

Bei den Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen ist jeweils eine Auswahlkommission einzurichten. Polizeibehörden oder die Polizeiakademie Niedersachsen, die nur gelegentlich Bewerberinnen oder Bewerber gemäß § 17 PolNLVO zulassen bzw. bei denen aufgrund der geringen Bewerberzahl die Bildung einer Auswahlkommission außer Verhältnis steht, können sich einer Auswahlkommission bedienen, die bei anderen Polizeibehörden oder der Polizeiakademie Niedersachsen gebildet wurde.

3. Durchführungshinweise zu § 17 a Abs. 1 bis 3 PolNLVO (Modulaufstieg)

3.1 Bewährungsfeststellung

3.1.1 Die gemäß § 17 a Abs. 1 Nr. 2 PolNLVO erforderliche Bewährung wird von den für die dienstlichen Beurteilungen zuständigen Vorgesetzten festgestellt.

3.1.2 Ausnahmen nach § 17 a Abs. 5 PolNLVO

a) Auf die gemäß § 17 a Abs. 1 Nr. 2 PolNLVO geforderte Bewährungszeit von acht Jahren nach Ablauf der Probezeit werden zwei Jahre angerechnet, wenn die Beamtinnen und Beamten

- eine Berufsausbildung oder ein Studium erfolgreich absolviert haben,
- als Berufssoldatin oder Berufssoldat eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren absolviert haben oder
- in den letzten beiden dienstlichen Beurteilungen mindestens eine Beurteilung der Wertungsstufe 5 und eine Beurteilung der Wertungsstufe 4 erhalten haben.

b) In Höhe der tatsächlich abgeleisteten Zeiten werden angerechnet, soweit diese nicht bereits zu einer vorzeitigen Anstellung geführt haben,

- ein freiwilliges soziales Jahr,
- ein freiwilliges ökologisches Jahr,
- Grundwehrdienst,
- Zivildienst,
- Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 87 a NBG.

Die Anrechnung darf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre betragen. Entsprechende Nachweise sind der jeweiligen Personalstelle vorzulegen.

3.2 Einführungszeit gemäß § 17 a Abs. 3 PolNLVO

3.2.1 Jede Einführungszeit wird in Form eines zweimonatigen Lehrgangsmoduls gestaltet. Der jeweilige Lehrgangstermin, Lehrgangsort, die zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze und der Bewerbungsstichtag werden gesondert bekannt gegeben.

3.2.2 Anrechnung von Ausbildungszeiten

Ausbildungszeiten, die eine entsprechende Qualifikation i. S. von § 17 a Abs. 3 Satz 4 PolNLVO vermitteln, können sein:

- Einführungszeiten (Lehrgangsmodule an der Polizeiakademie Niedersachsen) vor dem 32. Lebensjahr oder
- Studienzeiten an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege — Fakultät Polizei — oder der Polizeiakademie Niedersachsen.

3.2.3 Anerkennung von Studienzeiten

a) Eine Anerkennung von Studienzeiten als Ausbildungszeit i. S. von § 17 a Abs. 3 Satz 4 PolNLVO kommt grundsätzlich erst nach Abschluss des Hauptstudiums in Betracht.

b) Nach Abbruch des Studiums trifft die dienstrechtlich zuständige Polizeibehörde oder die Polizeiakademie Niedersachsen — mit Zustimmungsvorbehalt des Landespräsidiums für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (P 25) — die Entscheidung über die Anerkennung der Studienzeiten im Einzelfall nach Darlegung des triftigen Grundes. Gegebenenfalls sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

3.2.4 Anerkennungszeitraum

a) Die an der Polizeiakademie Niedersachsen vor dem 32. Lebensjahr absolvierten Lehrgangsmodule sind ihrer Dauer und Ausgestaltung entsprechend auf die jeweilige Einführungszeit anzurechnen.

b) Die Anerkennung von Studienzeiten umfasst grundsätzlich beide Einführungszeiten.

3.3 Eignungsauswahlverfahren

Bewerberinnen und Bewerber, die am jeweiligen Bewerbungsstichtag die Voraussetzungen des § 17 a Abs. 1 PolNLVO erfüllen, nehmen an einem nach § 5 PolNLVO vorgeschriebenen Eignungsauswahlverfahren teil, welches unter Beachtung der Grundsätze des § 8 NBG durchgeführt wird.

4. Durchführungshinweise zu § 17 a Abs. 4 PolNLVO (Bewährungsaufstieg)

4.1 Bewährungsfeststellung

4.1.1 Die gemäß § 17 a Abs. 4 Nr. 2 PolNLVO erforderliche Bewährung wird von den für die dienstlichen Beurteilungen zuständigen Vorgesetzten festgestellt.

4.1.2 Ausnahmen nach § 17 a Abs. 5 PolNLVO

In begründeten Einzelfällen können von den in § 17 a Abs. 4 Nr. 2 PolNLVO geforderten Bewährungszeiten in einem Amt des mittleren Polizeivollzugsdienstes Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte das 48. Lebensjahr vollendet hat und sich nach Ablauf der Probezeit mindestens 15 Jahre in einem Amt des mittleren Polizeivollzugsdienstes bewährt hat.

4.2 Eignungskommission

Die Bewerbungen der Beamtinnen und Beamten, die die Voraussetzungen des § 17 a Abs. 4 Nrn. 1 und 2 PolNLVO erfüllen, werden zur Feststellung der Eignung einer Kommission (Eignungskommission) vorgelegt (§ 17 a Abs. 4 Nr. 3 PolNLVO).

Die Kommission setzt sich zusammen aus je einer Beamtin oder einem Beamten des höheren und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, einem vom zuständigen Personalrat benannten Personalratsmitglied, der Frauenbeauftragten sowie einer nicht stimmberechtigten Geschäftsführerin oder einem nicht stimmberechtigtem Geschäftsführer.

Polizeibehörden oder die Polizeiakademie Niedersachsen, die nur gelegentlich Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 17 a Abs. 4 PolNLVO zulassen, können sich einer Eignungskommission bedienen, die bei anderen Polizeibehörden oder der Polizeiakademie Niedersachsen gebildet wurde.

Als Entscheidungsgrundlage kann die Kommission außer den Bewerbungsunterlagen auch die Personalakte der Bewerberin oder des Bewerbers heranziehen. Weiterhin besteht in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit der Einladung zu einem Vorstellungsgespräch.

Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber „nicht geeignet“ ist, ist dies schriftlich zu begründen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 3. 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 12/2008 S. 424

Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Bek. d. MI v. 3. 3. 2008 — 34-23031/4 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 1. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 791), zuletzt geändert durch Bek. v. 7. 1. 2008 (Nds. MBl. S. 52)
— VORIS 21160 —

Die Liste der ÖbVI, Anlage 2 des Bezugserrlasses, wird wie folgt geändert:

Es wird folgende lfd. Nr. 217 angefügt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtssitz
„217	Rudolph, Sascha	Burgdorf“.

An die
Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
anderen behördlichen Vermessungsstellen
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieure

— Nds. MBl. Nr. 12/2008 S. 425

**Delegation von Entscheidungsbefugnissen;
Rechtsschutz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Geschäftsbereichs**

RdErl. d. MI v. 5. 3. 2008

— P 25.24-03021/§ 87, 12.11-03143-1, 34-03143 —

— VORIS 20480 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 25. 11. 1992 (Nds. MBl. 1993 S. 93), zuletzt
geändert durch Gem. RdErl. v. 7. 2. 2006 (Nds. MBl. S. 147)
— VORIS 20411 01 00 00 034 —

Hiermit werden die dem MI nach Nummer 1.9 Satz 2 und
Nummer 1.11 Satz 4 des Bezugerlasses zustehenden Befug-
nisse zur Entscheidung über die Gewährung von Rechts-
schutz auf

1. die Polizeidirektionen,
2. die Polizeibehörde für Zentrale Aufgaben (Zentrale Poli-
zeidirektion),
3. das Landeskriminalamt Niedersachsen,
4. den Landesbetrieb Logistik Zentrum Niedersachsen,
5. die Polizeiakademie Niedersachsen,
6. die Niedersächsische Landesfeuerwehrschule Celle,
7. die Niedersächsische Landesfeuerwehrschule Loy,
8. den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie,
9. das Studieninstitut des Landes Niedersachsen,
10. das Grenzdurchgangslager Friedland — Niedersächsisches
Zentrum für Integration — ,
11. die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Braun-
schweig,
12. die Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Olden-
burg,
13. den Landesbetrieb für Landesvermessung und Geobasis-
informationen Niedersachsen,
14. die Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und
Liegenschaften

übertragen.

Auf die in den Nummern 1.9 und 1.11 des Bezugerlasses
enthaltenen Einschränkungen der Delegation wird hinge-
wiesen.

Diese Regelung gilt entsprechend für Beschäftigte.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 12/2008 S. 426

**Prüfungs- und Studiensatzung
für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst
an der Polizeiakademie Niedersachsen**

Bek. d. MI v. 6. 3. 2008 — P 25.22-03120-65 —

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Polizeiakade-
mie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) wird
die in der Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen am
20. 2. 2008 beschlossene und durch Erl. d. MI vom 5. 3. 2008

genehmigte Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelor-
Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie
Niedersachsen (**Anlage**) öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 12/2008 S. 426

Anlage

**Prüfungs- und Studiensatzung
für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst
an der Polizeiakademie Niedersachsen**

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Prüfung
und Abschlussbezeichnung

(1) Diese Satzung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang
„Polizeivollzugsdienst“ an der Polizeiakademie Niedersachsen.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden
Abschluss für den Zugang zur Laufbahn des gehobenen Polizei-
vollzugsdienstes in Niedersachsen. Durch sie sollen die für
die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen und berufsfeld-
bezogenen Qualifikationen festgestellt werden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht
die Polizeiakademie Niedersachsen die Abschlussbezeichnung
„Bachelor of Arts“ („B. A.“).

§ 2

Aufbau und Umfang des Studienganges

(1) Die Studienzeit beträgt in der Regel drei Jahre ein-
schließlich der Bearbeitung der Bachelorarbeit. In besonderen
Fällen wie Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Er-
krankung oder Förderung des Spitzensportes kann die Leitung
einen modifizierten Studienablauf, eine Unterbrechung oder
eine Verlängerung zulassen. Der Studiengang soll insgesamt
um nicht mehr als drei Jahre unterbrochen werden.

(2) Das Studium ist in drei Studienabschnitte von jeweils
einem Jahr gegliedert und umfasst 19 Module. Module sind
abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kom-
petenzzuwachs führen sollen. Die Module werden mit einer
oder mehreren Prüfungen gemäß § 7 abgeschlossen.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls wird eine
festgelegte Anzahl von Credits erworben, die der oder dem
Studierenden getrennt von seinem erzielten Prüfungsergebnis
gutschrieben wird. Die Anzahl der Credits eines Moduls
ergibt sich aus dem durchschnittlichen Zeitaufwand einer
oder eines Studierenden, der für den Erwerb der Qualifika-
tionen eines Moduls erforderlich ist (Workload). Ein Credit
beinhaltet einen durchschnittlichen Arbeitsaufwand einer
oder eines Studierenden im Kontakt- und Selbststudium von
30 Zeitstunden. Die gesamte Arbeitsbelastung im dreijäh-
rigen Studiengang beträgt 5 400 Zeitstunden und entspricht
180 Credits. Dabei entsprechen die Maßstäbe für die Bestim-
mung der Credits dem ECTS (European Credit Transfer Sys-
tem). Inhalte und Credits der einzelnen Module ergeben sich
aus Anlage 1.

§ 3

Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich gegebener-
falls berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen
in einem vergleichbaren und akkreditierten Bachelorstudien-
gang an einer Polizeiakademie oder gleichgestellten Hoch-
schule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfest-
stellung auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich gegebener-
falls berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen
in einem anderen Studiengang werden auf Antrag angerechnet,
soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertig-
keit kann festgestellt werden, wenn Umfang und Inhalt der
Leistungen denjenigen entsprechen, für die eine Anrechnung
begehrt wird. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Fachver-
treterinnen und Fachvertreter einzuholen.

(3) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten
übernommen oder bei abweichender Bewertungsskala umge-
rechnet. § 11 gilt entsprechend. Für angerechnete Prüfungs-
und Studienleistungen werden Credits entsprechend den Mo-
dulen vergeben, für die die Anrechnung erfolgt ist. Ist eine
Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung
unbenotet. Es wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Studienzeiten und Studienleistungen sollen nur aner-
kannt werden, wenn sie im Zeitraum von bis zu drei Jahren
vor dem Antragsdatum erworben wurden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung. Insbesondere überwacht er den ordnungsgemäßen Ablauf aller Prüfungen nach dieser Satzung, erteilt die Prüfungsberechtigung für alle Lehrenden, die nicht unter § 5 Abs. 1 fallen, entscheidet über die Themen der Bachelorarbeit, überprüft die fristgerechte Abgabe der Bachelorarbeiten und entscheidet über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit. Er ist zuständig für die Zulassung zur Bachelorarbeit und mündlichen Abschlussprüfung sowie für die Einrichtung von Prüfungskommissionen.

(2) Die Leitung oder eine von ihr beauftragte Person führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Als weitere Mitglieder werden von der Konferenz aus den Gruppen der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, der hauptberuflichen Dozentinnen und Dozenten, der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Studierenden jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt. Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Darüber hinaus kann das Fachministerium eine von ihm bestimmte Person in den Prüfungsausschuss entsenden. Es bestimmt in diesem Falle auch über dessen Stellvertretung.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 1. 10. des Jahres.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(6) Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses besteht bei der Polizeiakademie Niedersachsen eine für Prüfungsangelegenheiten zuständige Verwaltungseinheit.

§ 5

Prüfende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind folgende Personen berechtigt:

1. die an der Polizeiakademie Niedersachsen
 - a) hauptberuflich lehrenden Professorinnen und Professoren,
 - b) hauptberuflich lehrenden Dozentinnen und Dozenten,
 - c) beschäftigten Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - d) tätigen Lehrbeauftragten,
2. die Personen, die die Befähigung
 - a) für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes oder
 - b) für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auch andere Personen, die über einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen, mit der Abnahme von Prüfungen betrauen, sofern sie eine Bachelorprüfung oder mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(3) Prüfende für die Prüfungen in den Praktika gemäß § 8 werden von den Polizeibehörden benannt und durch den Prüfungsausschuss bestellt, sofern sie eine Bachelorprüfung oder mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(4) Prüfende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen, die Bachelorarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ abgeschlossen worden sind.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Standards für die Abläufe der Prüfungen und die Gestaltung von schriftlichen Arbeiten vorgeben.

§ 7

Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Die Zulassung der oder des Studierenden zum Studium gilt auch als Zulassung zu den Modulprüfungen, sofern die nach dieser Satzung vorgeschriebenen sonstigen Voraussetzungen erbracht worden sind. In Modulen, die nach der Anlage 1 mit weniger als 10 Credits bewertet werden und in den Modulen „Praktikum“ findet jeweils eine Modulprüfung statt. In Modulen, die mit mindestens 10 Credits bewertet werden, sollen zwei und dürfen nicht mehr als drei Modulteilprüfungen stattfinden. Art und Umfang der Modulprüfungen sowie die Gewichtung von Modulteilprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Studienabschnittes bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass im Verlauf des Studiums alle in Abs. 2 aufgeführten Prüfungsformen zur Anwendung kommen.

(2) Modulprüfungen können sein:

- mündliche Prüfungen (Abs. 3),
- Klausuren (Abs. 4),
- Hausarbeiten (Abs. 5),
- Referate (Abs. 7),
- Leistungsnachweise (Abs. 8).

(3) In einer mündlichen Prüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und in der Lage ist, die Inhalte des Prüfungsgebietes zur Problemlösung anzuwenden. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfung, als Kolloquium oder als interdisziplinäre fachpraktische Prüfung durchgeführt:

1. Eine Einzelprüfung ohne Präsentation soll ca. 15 Minuten, eine Einzelprüfung mit Präsentation (Visualisierung, ggf. durch den Einsatz von Medien) ca. 20 Minuten dauern. Die Ausgabe des Themas erfolgt 30 Minuten vor Beginn der Prüfung.
2. Eine Gruppenprüfung ist ein von der oder dem Prüfenden geführtes Gespräch. Die Anzahl der zu Prüfenden darf sechs Studierende nicht überschreiten. Das Prüfungsgespräch soll ca. 10 Minuten pro Studierenden dauern.
3. Ein Kolloquium dient dem Nachweis der Fähigkeit, fachbezogene Probleme erfassen, analysieren und im Team lösen zu können. Ein Kolloquium ist ein wissenschaftliches Gespräch mit Statement zu einem vorgegebenen Thema. Es sollte maximal sechs Studierende umfassen und pro Studierenden ca. 10 Minuten dauern.
4. Bei einer interdisziplinären fachpraktischen Prüfung sind eine simulierte polizeiliche Standardsituation im Team von zwei Studierenden zu bearbeiten und die getroffenen polizeilichen Maßnahmen zu verteidigen. Die Prüfung soll insgesamt ca. 30 Minuten dauern.

Mündliche Prüfungen werden, mit Ausnahme der Prüfungsform nach Satz 2 Nr. 4, vor einer prüfenden Person abgelegt, soweit der Prüfungsausschuss keine andere Entscheidung trifft. Wird eine mündliche Prüfung wiederholt, so wird sie vor zwei prüfenden Personen abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(4) In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass aufgrund der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Zeit und mit vorgegebenen Hilfsmitteln fach- und praxisbezogene Aufgabenstellungen gelöst werden können. Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Klausuren werden unter Kennziffern geschrieben. Von den Studierenden mitzubringende zugelassene Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. Sie können von der aufsichtführenden Person vor und/oder während der Prüfung kontrolliert werden. Die Klausuren sind innerhalb der Bearbeitungszeit bei der Aufsichtsperson abzugeben. Klausur-inhalte können auch mittels des Multiple-choice-Verfahrens geprüft werden.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste, wissenschaftliche Arbeit zu einer spezifischen Aufgabenstellung im thematischen Zusammenhang zu den Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Ihr Umfang soll 15 Seiten Text nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit umfasst maximal drei Wochen.

(6) Klausuren und Hausarbeiten sind von einer prüfenden Person und bei Wiederholungsprüfungen von zwei prüfenden Personen zu bewerten.

(7) Ein Referat ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem aus einem Arbeitszusammenhang von

Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und besteht aus einem mündlichen sowie schriftlichen Teil.

(8) Ein Modul „Polizeitraining“ ist abweichend von Abs. 1 mit „bestanden“ zu bewerten, wenn alle erforderlichen Leistungsnachweise bis zum Ende des jeweiligen Moduls vorgelegt werden.

(9) Das Erbringen von Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten ist zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und individuell bewerten lassen.

(10) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ oder mit „bestanden“ und keine Teilprüfung mit weniger als 2 Punkten bewertet wurde.

(11) Über das Ergebnis der Prüfungen wird durch die Prüfenden eine Bescheinigung der Studierenden oder dem Studierenden ausgestellt.

(12) Modulprüfungen werden grundsätzlich von den Lehrenden des Moduls abgenommen.

§ 8

Praktika

Die Praktika „Einsatz“ und „Ermittlungen“ sind Module und integraler Bestandteil des Studienganges. Sie sollen jeweils mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll festgestellt werden, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudienganges mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die oder den Studierenden bei der Anfertigung der Bachelorarbeit angemessen zu beraten.

(2) Studierende werden zur Bachelorarbeit auf Antrag durch den Prüfungsausschuss zugelassen, wenn sie sämtliche Module im ersten und zweiten Studienabschnitt mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ abgeschlossen haben.

(3) Das Thema der Arbeit wird von der oder dem Studierenden in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer vorgeschlagen und dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Es muss einen inhaltlichen Bezug zum Studiengang haben. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 25 Seiten Text nicht überschreiten.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe in dreifacher Ausfertigung inklusiv einer elektronischen Fassung bei der Polizeiakademie Niedersachsen abzugeben. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der durch den Prüfungsausschuss erfolgten Zuteilung des Themas. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängern. Wird die Abgabefrist überschritten, so ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen, als solche kenntlich gemacht und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

(6) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden, von denen einer die Betreuerin oder der Betreuer sein muss, parallel bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 10

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die Bachelorprüfung wird mit einer mündlichen Abschlussprüfung abgeschlossen.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf die Inhalte des gesamten Studiums mit Schwerpunkt auf dem letzten Studienjahr.

(3) Studierende werden auf Antrag zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen, wenn sie die Bachelorarbeit und alle Modulprüfungen mit mindestens der Note „ausreichend“ bzw. „bestanden“ abgeschlossen haben.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung wird als Gruppenprüfung vor einer Prüfungskommission aus drei Mitgliedern abgelegt, die vom Prüfungsausschuss unter Festlegung der

oder des Vorsitzenden eingesetzt wird. Ein Mitglied der Prüfungskommission soll aus der polizeilichen Praxis stammen. Eine Gruppe darf die Anzahl von sechs Studierenden nicht überschreiten. Die Prüfungsdauer soll pro Studierenden 30 Minuten nicht unter- und 40 Minuten nicht überschreiten.

(5) Im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung berät die Prüfungskommission und legt die Note fest. Kann sich die Prüfungskommission nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen zusammen.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Abschlussprüfung sowie das Ergebnis der Bachelorprüfung sind in einer Niederschrift zu protokollieren. In der Niederschrift sollen dokumentiert werden:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der mündlichen Abschlussprüfung sowie die Dauer der einzelnen Teilabschnitte,
- die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- der Name der oder des Studierenden,
- die Namen der Anwesenden nach § 16,
- wesentliche Prüfungsinhalte,
- die Bewertung der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung,
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweils prüfenden Person oder der Prüfungskommission festgesetzt. Für die Bewertung sind unter Angabe der Punkte folgende Noten zu verwenden:

14—15 Punkte	sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung,
11—13 Punkte	gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
8—10 Punkte	befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
5—7 Punkte	ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt,
0—4 Punkte	nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Bewerten die Prüfenden dieselbe Leistung unterschiedlich, ist aus den verschiedenen Punktwertungen das arithmetische Mittel bis auf eine Stelle hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Bei der Darstellung der Note bleiben Stellen nach dem Komma unberücksichtigt. In den Fällen des § 9 Abs. 6 gilt zudem, dass bei einer Abweichung der Bewertungen um mehr als drei Notenpunkte, die Prüfenden zunächst versuchen, ihre Bewertungen auf mindestens drei Punkte anzunähern. Andernfalls entscheidet über die Note eine dritte, vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, die jeweils von unterschiedlichen Prüfenden separat zu bewerten sind, so gelten für die Ermittlung der Gesamtnote Abs. 2 S. 1 und 2 entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Gesamtnote des Moduls nach der vom Prüfungsausschuss festgelegten Gewichtung der Teilprüfungen. Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

(5) Leistungen nach § 7 Abs. 8 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Modulteil- oder Modulprüfungen können, ausschließlich wenn sie mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet worden sind, in drei Fällen jeweils zweimal, danach nur noch einmal wiederholt werden. § 7 Abs. 10 bleibt unberührt. Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung können, wenn sie mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet worden sind, jeweils einmal wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Fristen abzulegen. Wird eine sol-

che Frist ohne triftigen Grund versäumt, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die für Leistungsnachweise nach § 7 Abs. 8 erforderlichen Leistungen dürfen im Wiederholungsfall an vom Studierenden in Absprache mit dem Prüfenden festzusetzenden Terminen innerhalb des Moduls erbracht werden.

(4) Wird ein Teil der Bachelorprüfung endgültig nicht „bestanden“, so ist die Bachelorprüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende einen ordnungsgemäß festgesetzten und bekannt gegebenen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn die oder der Studierende von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Wer durch Krankheit oder aus einem anderen von ihm nicht zu vertretenden Grund gehindert ist, an einem Prüfungstermin oder einem Nachholtermin teilzunehmen, muss einen neuen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss beantragen. Die Krankheit eines Kindes, für das die studierende Person unterhaltsverpflichtet ist und in häuslicher Gemeinschaft lebt, steht der eigenen Krankheit gleich.

(3) Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen, in dem die Prüfungsunfähigkeit ausdrücklich bescheinigt wird. In Zweifelsfällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amts- oder polizeiarztlichen Attestes verlangen.

(4) Bei Schwangerschaft oder in Ausnahmesituationen soll der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Freistellung von der Teilnahme an der Prüfung ermöglichen. Für die Nachholung der Prüfung setzt er einen Termin fest.

(5) Bescheinigt das Attest die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag und nimmt die oder der Studierende während dieser Zeit an einer Prüfung teil, so verliert das Attest auch für die Folgezeit seine Gültigkeit.

(6) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch andere Täuschung zu beeinflussen, so ist der Vorfall zu protokollieren und dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die prüfende bzw. die aufsichtsführende Person von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden auch von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(9) Stellt sich innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Bachelorprüfung heraus, dass die Voraussetzung des Abs. 6 vorgelegen haben, so kann der amtierende Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung im Nachhinein für „nicht bestanden“ erklären und den Bachelorgrad aberkennen.

§ 14

Bildung und Bekanntgabe der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Ergebnis der Modulprüfungen, dem Ergebnis der Bachelorarbeit und dem Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Das Ergebnis der Modulprüfungen (ohne Modul Bachelorarbeit) wird aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Punkte aller benoteten Modulprüfungen gebildet: $(C_1 \times N_1 + C_2 \times N_2 + \dots) / (C_1 + C_2 + \dots)$. Dabei bezeichnet C die Anzahl der Credits des Moduls (vgl. Anlage 1) und N die Notenpunkte der Prüfungen. Das Ergebnis geht zu 75 von Hundert in die Gesamtnote ein. Soweit sich durch die Teilnahme an Wahlveranstaltungen in Modulen eine Überschreitung der Credits ergeben sollte, werden diese bei der Berechnung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. In den Fällen des § 3 Abs. 3 S. 4 und für Prüfungen nach § 7 Abs. 8 erfolgt die Berücksichtigung der Leistung lediglich durch Anrechnung der Anzahl der Credits.

(3) Das Ergebnis der Bachelorarbeit geht mit 15 von Hundert, das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung mit 10 von Hundert in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet bei einem Durchschnitt

von 14,0 bis 15,0 Punkten	sehr gut,
von 11,0 bis 13,9 Punkten	gut,
von 8,0 bis 10,9 Punkten	befriedigend,
von 5,0 bis 7,9 Punkten	ausreichend und
von 0 Punkte bis 4,9 Punkte	nicht ausreichend.

(5) Die Gesamtnote ist im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 15

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis (Anlage 3) und ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

- die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“,
- die Auflistung der absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
- die Note der mündlichen Abschlussprüfung,
- die Gesamtnote des Bachelorabschlusses,
- die Einstufung nach der ECTS-Bewertungsskala (bezogen auf den Studienjahrgang und die zwei vorhergehenden Jahrgänge)
 - „A“ für die besten 10 %,
 - „B“ für die nächsten 25 %,
 - „C“ für die nächsten 30 %,
 - „D“ für die nächsten 25 %,
 - „E“ für die nächsten 10 %.

(2) Wer die Bachelorprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung mit dem Vermerk „nicht bestanden“ sowie eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module.

(3) Das Zeugnis, die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades (Anlage 2) und das Diploma Supplement sowie die Bescheinigung nach Abs. 2 werden von der Leitung der Polizeiakademie Niedersachsen unterzeichnet.

§ 16

Zuhörer

(1) Die Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudienganges sind nicht öffentlich.

(2) Die Leitung der Polizeiakademie Niedersachsen und ihre Vertreterin oder ihr Vertreter sind berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

(3) Der Prüfungsausschuss kann weiteren Personen mit dienstlichem Interesse die Anwesenheit bei den Prüfungen gestatten. Handelt es sich dabei um Studierende, so ist das Einverständnis der zu Prüfenden einzuholen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung der Bachelorprüfung, kann die oder der Studierende auf Antrag ihre oder seine Prüfungsarbeiten und die jeweiligen Bewertungen bei der Polizeiakademie Niedersachsen unter Aufsicht einsehen.

§ 18

Verbleib der Prüfungsakten

Die Prüfungsakten verbleiben bei der Polizeiakademie Niedersachsen. Die Prüfungsarbeiten werden nach Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Bachelorprüfung vernichtet.

§ 19

Übergangsregelungen

(1) Prüfungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bereits abgenommen und bewertet worden sind, gelten als nach dieser Satzung erbrachte Leistungen, sofern sie im Wesentlichen den Vorgaben von § 7 entsprechen. Art und Umfang der Modulteil- und Modulprüfungen des ersten Studienabschnittes des ersten Bachelorstudienganges ergeben sich aus der Anlage A.

(2) Der erste Prüfungsausschuss bleibt bis zum 30. 9. 2010 im Amt.

(3) Die Anlagen 2 und 3 werden bis zum 31. 12. 2009 beschlossen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1
zur Prüfungssatzung

Übersicht Module Bachelorstudiengang an der Polizeiakademie

Modul Nr.	Modulbezeichnung	Credits ¹	Teilbereiche	Modullage/ Voraussetzungen (V)	Workload (LVS ² 45 Min.)		
					KSt ³	SSt ⁴	Gesamt
1. Studienabschnitt							
	Einführungswoche	1					
01	Polizei in Staat und Gesellschaft	7	1.1 Entwicklung und Rolle der Polizei in der Gesellschaft 1.2 Menschenrechte und Grundrechte als Rahmen polizeilichen Handelns 1.3 Rechte und Pflichten der Beamten 1.4 Wissenschaftliche Grundlagen der Polizeiarbeit 1.5 Aufbau und Organisation der Polizei	Erstes Modul V: Keine	152	128	280
02	Basis-kompetenzen für Studium und Beruf	6	2.1 Selbstorganisation und Zeitmanagement in Studium und Beruf 2.2 Methoden wissenschaftl. Arbeitens 2.3 Berufsbezogenes Schreiben 2.4 Juristische Methodik und Übung 2.5 Rhetorik, Vortrag, Präsentation 2.6 Erkennen u. Entwickeln eigener Kommunikationsmuster 2.7 Konflikt und Krisenintervention 2.8 Faires Verhalten am Arbeitsplatz 2.9 Basics of Police Communication	Zweites Modul; Modul kann in Teilbereichen parallel zu anderen weiterlaufen V: Keine	136	104	240
03	Grundlagen der Kriminalitätskontrolle	12	3.1 Kriminalität als soziales Problem 3.2 Strafrecht und OWI-Recht normative Beschreibung gesetzwidrigen Verhaltens 3.3 Justiz und Polizei im Strafverfahren 3.4 Grundlagen der Ermittlungsführung	Mit Modulen 04–06 und z. T. 07 parallellaufendes Modul V: Teilnahme an Modulen 1–2	251	229	480
04	Grundlagen der Einsatzbewältigung	10	4.1 Rechtliche Grundlagen präventiv-polizeil. Eingriffe 4.2 Standardeingriffe, Eigensicherung und Zwang 4.3 Grundlagen der polizeilichen Lagebewältigung 4.4 Stress und Stressbewältigung 4.5 Police Communication in Operations	Mit Modulen 03, 05, 07 und z. T. 06 parallellaufendes Modul V: Teilnahme an Modulen 1–2	202	198	400
05	Grundlagen der Verkehrssicherheitsarbeit	7	5.1 Verkehrssicherheitslage 5.2 Grundlagen der Verkehrsunfallbearbeitung 5.3 Grundlagen der Verkehrsüberwachung 5.4 Police Communication in Traffic-Situations	Mit Modulen 03, 04, 07 und z. T. 06 parallellaufendes Modul V: Teilnahme an Modulen 1–2	143	137	280
06	Polizeiliche Standardlagen	4	6.1 Einsatz und Streifendienst 6.2 Einschreiten bei Streitigkeiten 6.3 Verkehrsunfallaufnahme 6.4 Diebstahlsdelikte	z. T. mit Modulen 03–07 parallellaufendes Modul V: Teilnahme an Modulen 1–5	156	4	160
07	Polizeitraining – 1 –	13	7.1 Umgang mit Führungs- und Einsatzmitteln, Fahrsicherheitstraining 7.2 Grundlagen der Eigensicherung und Erste Hilfe 7.3 Grundlagen der Vorgangsbearbeitung und Spurensicherung 7.4 Sport (allgem. Fitness, Schwimmen und Retten)	Module 1–6 begleitendes und mit diesen abgestimmtes Modul V: keine	440	80	520
	Gesamt 1. StAb	60					

¹ Anrechnungspunkte

² Lehrveranstaltungsstunden

³ Kontaktstudium

⁴ Selbststudium.

Modul Nr.	Modulbezeichnung	Credits ¹	Teilbereiche	Modullage/ Voraussetzungen (V)	Workload (LVS ² 45 Min.)		
					KSt ³	SSt ⁴	Gesamt
2. Studienabschnitt							
08	Praktikum Einsatz	15	— Schwerpunkt Einsatz- und Streifen- dienst; — Hospitationsoption	Beginn des zweiten Stu- dienjahres			
09	Ermittlungen	12	9.1 Spezialisierte Tatortarbeit 9.2 Ausgewählte Erscheinungsformen der Kriminalität und Interventions- möglichkeiten 9.2.1 Eigentumskriminalität 9.2.2 Vermögenskriminalität und Urkundendelikte 9.2.3 Raub- und Erpressungsdelikte 9.3 Kriminalprävention 9.4 Police Communication in Investiga- tion	V: Teilnahme an Modulen 01—08	238	242	480
10	Bewältigung ausgewählter Einsatzlagen	8	10.1 Nachbereitung Praktikum aus tak- tischer, rechtlicher, kriminalisti- scher und sozialwissenschaftlicher Sicht 10.2 Überfälle (auf Geldinstitute, Tank- stellen ...) 10.3 Häusliche/sexuelle Gewalt, Streitig- keiten/Bedrohungslagen 10.4 Schadensereignisse	V: Teilnahme an Modulen 01—08	174	146	320
11	Interventions- ansätze der Verkehrs- sicherheitsarbeit	4	11.1 Ausgewählte Problemstellungen der Verkehrsüberwachung 11.2 Drogen im Straßenverkehr 11.3 Besonders gelagerte Verkehrsunfälle	V: Teilnahme an Modulen 01—08	86	74	160
12	Polizeitraining — 2 —	6	12.1 Vertiefung Umgang mit Führungs- und Einsatzmitteln 12.2 Eigensicherung bei besonderen Lagen 12.3 Vertiefung/Ergänzung Vorgangs- bearbeitung/Spurensicherung (Tat- ort-Verkehrsunfallausnahme) 12.4 Sport	V: Teilnahme an Modulen 01—08	200	40	240
13	Praktikum Ermittlungen	15	Schwerpunkt Kriminalpolizeilicher Er- mittlungsdienst/ Zentraler Kriminalpoli- zeilicher Ermittlungsdienst	Ende des zweiten Studienjahres			
	Gesamt 2. StAb	60					
3. Studienabschnitt							
14	Bachelorarbeit	9		Einführungs-VA Ende 2. Studienabschnitt; Bearbeitungsbeginn Erste Hälfte 3. Studien- abschnitt V: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 01—13	24	336	360
15	Organisations- lehre	5	15.1 Grundlagen der Organisationslehre 15.2 Öffentliches Dienstrecht 15.3 Zusammenarbeit Führung in Orga- nisation 15.4 Qualitätsmanagement, Steuerungs- instrumente		105	95	200
16	Vertiefung Einsatz und Ermittlungen	14	16.1 Veranstaltungen, Versammlungen, Aufzüge 16.2 Geisellagen, Amoklagen 16.3 Tötungsdelikte 16.4 Jugendkriminalität 16.5 Drogendelikte 16.6 Ausländerkriminalität 16.7 Politisch motivierte Kriminalität 16.8 IuK-Kriminalität	V: Teilnahme an den Mo- dulen 01—13	273	287	560

Modul Nr.	Modulbezeichnung	Credits ¹	Teilbereiche	Modullage/ Voraussetzungen (V)	Workload (LVS ² 45 Min.)		
					KSt ³	SSt ⁴	Gesamt
18	Transnationale Polizeiarbeit	8	18.1 Business and intercultural communication 18.2 Politische, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen internationaler Zusammenarbeit 18.3 Europa als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Auslandstudienfahrt) 18.4 Training interkulturelle Kompetenz 18.5 Wahlpflicht (3 credits) 18.5.1 Hospitation europäische Polizeidienststellen 18.5.2 Hospitation Interkulturelle Kompetenz 18.5.3 Projekt	Ende 3. Studienabschnitt V: Teilnahme an den englischsprachigen Veranstaltungen in den Modulen 02, 04, 05, 09	179	141	320
19	Polizeitraining — 3 —	12	19.1 Vertiefung Umfang mit F. u. E.-Mitteln, Erste Hilfe 19.2 Vertiefung Eigensicherung bei besonderen Lagen 19.3 Vertiefung Vorgangsbearbeitung/Spurensicherung 19.4 Einweisung in die Einsatzeinheiten 19.5 Sport (Allgemeine Fitness, Schwimmen und Retten)		390	90	480
	Gesamt 3. StAb	60					
	Gesamt	180					

Anlage A
zur Prüfungsatzung

Übergangsregelung für den ersten Bachelorstudiengang

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Credits	Prüfungsform	Gewichtung	Bewertung (Note × credits)
	Einführungswoche	1			
01	Polizei in Staat und Gesellschaft	7	Kolloquium	60 %	Note × 7
			Referat	40 %	
02	Basiskompetenzen für Studium und Beruf	6	Referat oder Kolloquium ¹		Note × 6
03	Grundlagen der Kriminalitätskontrolle	12	Klausur (60 Minuten)	20 %	Note × 12
			Klausur (180 Minuten)	40 %	
			Klausur (180 Minuten)	40 %	
04	Grundlagen der Einsatzbewältigung	10	Klausur (max. 180 Minuten)	70 %	Note × 10
			Kolloquium	30 %	
05	Grundlagen der Verkehrssicherheitsarbeit	7	Klausur (180 Minuten) Bescheinigung für Alkoholtestgerät 7110		Note × 7
06	Polizeiliche Standardlagen	4	Interdisziplinäre Fachpraktische Prüfung		Note × 4
07	Polizeitraining — 1 —	13	Leistungsnachweise: Abwehr-Zugriffstechniken Schießen (Kontrollübungen PDV 211) Sport Schwimmen und Retten		Keine Benotung

¹ Wird vom Modulunterrichtenden festgelegt.

Anerkennung der Stiftung Sportanlagen Obernkirchen

Bek. d. MI v. 7. 3. 2008
— RV H 2.02 11741/S 82 —

Mit Schreiben vom 7. 3. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 26. 6. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Sportanlagen Obernkirchen mit Sitz in Obernkirchen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Golfsports in Obernkirchen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Stiftung Sportanlagen Obernkirchen
c/o Rechtsanwälte und Notar Dirk Linnemann, pp.
Bergamtstraße 12
31683 Obernkirchen.

— Nds. MBl. Nr. 12/2008 S. 434

C. Finanzministerium

Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV

RdErl. d. MF v. 28. 2. 2008 — 26-08 09/4 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 10. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 145), zuletzt geändert durch RdErl. v. 27. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 374)
— VORIS 20444 —

Anlage 2 des Bezugserrlasses wird wie folgt geändert:

In Hinweis 7 Abs. 1 zu § 9 Abs. 4 BhV erhält die Fußnote folgende Fassung:

„Siehe RdSchr. vom 28. 12. 2004 (GMBL. 2005 S. 630), zuletzt geändert durch RdSchr. vom 21. 12. 2007 (GMBL. 2008 S. 55)“.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 12/2008 S. 434

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Odisheim,
Landkreis Cuxhaven)**

Bek. d. ML v. 29. 2. 2008 — 306.2-611-Odisheim —

Die GLL Otterndorf hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), für das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Odisheim, Landkreis Cuxhaven, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschafts-

pflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Odisheim ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2008 S. 434

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flurbereinigung Holtrop, Landkreis Aurich)**

Bek. d. ML v. 5. 3. 2008 — 306.3-611 Holtrop —

Die GLL Aurich hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), für das Flurbereinigungsverfahren Holtrop, Landkreis Aurich, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Holtrop ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2008 S. 434

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flurbereinigung Potshausen-Barge, Landkreis Leer)**

Bek. d. ML v. 5. 3. 2008 — 306.3-611 Potshausen-Barge —

Die GLL Aurich hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), für das Flurbereinigungsverfahren Potshausen-Barge, Landkreis Leer, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege-

und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Posthausen-Barge ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2008 S. 434

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung

Bek. d. MU v. 27. 2. 2008 — 62800/2/9/1 E 5.03 —

Bezug: Bek. v. 30. 8. 2007 (Nds. MBl. S. 959)

In der **Anlage** wird der verfügende Teil des Bescheides an die Vfw GmbH vom 27. 2. 2008 zur Änderung des Feststellungsbescheides vom 30. 8. 2007 über die Einrichtung eines Systems über die Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung vom 21. 8. 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. 7. 2007 (BGBl. I S. 1462), bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 12/2008 S. 435

Anlage

Auf Antrag der Vfw GmbH, Max-Planck-Straße 42, 50858 Köln (nachstehend Antragstellerin genannt), vom 26. Februar 2008 ergeht folgender

Bescheid:

Der Bescheid vom 30. 8. 2007 — 38-62800/2/9/1 E 5.03 — wird wie folgt geändert:

Die Nebenbestimmung Nr. 2.7 wird durch folgende Sätze ergänzt:

Die Sicherheitsleistung ist grundsätzlich zeitlich unbeschränkt zu stellen. Soweit die Sicherheitsleistung durch eine zeitlich befristete Sicherheit — z. B. Bankbürgschaft — erbracht werden soll, ist diese spätestens 6 Monate vor Ablauf ihrer Befristung durch eine gleichwertige Sicherheit zu ersetzen. Die Laufzeit einer befristeten Sicherheit soll 3 Jahre nicht unterschreiten. Wird vom Systembetreiber die Folgesicherheit nicht fristgerecht vorgelegt, erlischt die Feststellung gem. § 6 Abs. 3 VerpackV, ohne dass es eines weiteren Bescheides bedarf.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 a NUVPG (Erdgas Münster GmbH, Staffhorst)

Bek. d. LBEG v. 26. 2. 2008 — B II f 1.7 II 2008-005 —

Die Firma Erdgas Münster GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 48147 Münster, plant die Errichtung und den Betrieb der HD-Erdgasleitungen Siedenburg-Staffhorst (Ltg. Nr. 27) sowie Staffhorst-Campen (Ltg. Nr. 47.1). In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von 17 235 m³ für die Dauer der Bauzeit erforderlich.

Die Grundwasserabsenkung unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. b NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2008 S. 435

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widmung und Umstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 423 auf dem Gebiet der Stadt Bad Münder

Vfg. d. NLSStBV v. 4. 3. 2008 — L34-3442/31030-L423 —

Bezug: Vfg. v. 25. 1. 2008 (Nds. MBl. S. 323)

I.

Die in der Stadt Bad Münder, Gemarkung Hasperde, Landkreis Hameln-Pyrmont, neu gebaute Entlastungsstraße „Rascher Ort“ wird gemäß den §§ 6 und 7 NStrG als Bestandteil der Landesstraße 423 (L 423) gewidmet; die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke wird wie folgt abgestuft:

1. Mit Wirkung vom 1. 1. 2008 wird die durchgehende Strecke von km 25,255 neu (Anschluss an die Bundesstraße 217 — B 217 — bei km 34,200) bis km 25,750 alt = neu (Anschluss an die L 423 alt) zur L 423 g e w i d m e t.
Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.
2. Mit Wirkung vom 1. 1. 2008 wird die Teilstrecke der L 423 alt von km 25,143 alt (Anschluss an die B 217 bei km 33,860) bis km 25,750 alt = neu (Anschluss an die L 423 neu — Entlastungsstraße „Rascher Ort“ —) zur Gemeindestraße a b g e s t u f t.
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Bad Münder.

II.

Die Bezugsverfügung wird aufgehoben.

III.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 12/2008 S. 435

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Bahndamm Ehmen)

Bek. d. NLWKN v. 3. 3. 2008 — VI.62505 —

Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, haben gemäß § 87 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) den Antrag auf Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Bahndamm Ehmen gestellt.

Das obere Mühlenriedetal zwischen den Ortschaften Ehmen und Mörse soll als Hochwasserretentionsraum genutzt werden. Für den gezielten Einstau soll der vorhandene Bahndamm einer alten Industriebahn (Höhe zurzeit zwischen 80 und 83 m NN) als Sperrwerk dienen. Zu diesem Zweck wird das vorhandene, ca. 26 m lange Durchlassbauwerk durch ein regulierbares Absperrbauwerk ersetzt und der Damm auf eine Höhe von 77 m NN reduziert. Der vorhandene Damm ist ca. 250 m lang und zwischen 25 und 50 m breit. Die Dammhöhe beträgt bis zu 12 m über Gelände.

Der geplante Hochwasserretentionsraum besitzt eine Fläche von ca. 12 ha und erstreckt sich mit einer Gesamtlänge von ca. 1,5 km und einer seitlichen Ausdehnung zwischen 200 und 250 m im Talraum der Mühlenriede. Das maximale Stauvolumen beträgt 150 000 m³. Bei Maximaleinstau beträgt die Einstaudauer 86 h und die Einstaufläche rd. 11,9 ha.

Für das o. g. Vorhaben ist gemäß § 3 d i. V. m. Nummer 13.6.2 Anlage 1 UVP und § 3 i. V. m. Nummer 6 Anlage 1 NUVPG anhand einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2008 S. 436

Landeswahlleiter

Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 27. 2. 2008
— LWL 11412/3.6 —**

Herr Dr. Stefan Birkner, der aufgrund des Landeswahlvorschlages der Freien Demokratischen Partei zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 661), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Herrn Christian Grascha, selbständiger Finanzberater, 37574 Einbeck, Sülbecksberg 25 (Nummer 14 des Landeswahlvorschlages der Freien Demokratischen Partei), übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 12/2008 S. 436

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Bühler Braunschweig GmbH)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 25. 2. 2008
— G/08/006 —**

Die Firma Bühler Braunschweig GmbH, Ernst-Amme-Straße 19, 38114 Braunschweig, hat mit Antrag vom 20. 2. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenvorbehandlung beantragt. Standort der Anlage wird das Betriebsgelände der Firma Bühler Braunschweig GmbH, Ernst-Amme-Straße 19, 38114 Braunschweig, Gemarkung Neupetritor, Flur 3, Flurstück 254/51, sein.

Die Bühler Braunschweig GmbH plant auf dem bestehenden Betriebsgelände an der Ernst-Amme-Straße den Bau einer neuen Produktionshalle. Bestandteil dieser Produktion ist eine neu zu errichtende Oberflächenbeschichtungsanlage. Mit dieser Anlage werden nach neuestem technologischem Standard Einzelteile aus Stahl, Aluminium und Edelstahl mit Pulverlack beschichtet. Die geplante Anlage erfüllt alle gültigen Anforderungen bezüglich der Umweltgesetzgebung.

In den einzelnen Prozessschritten der Anlage werden die zu beschichtenden Teile zunächst in einer Badvorbehandlung gereinigt und für den später folgenden Pulverbeschichtungsprozess vorbereitet. Hierbei fällt Prozesswasser an, welches in einer Ionentauscher-Kreislaufanlage in Kombination mit Verdampfertechnik aufbereitet wird, so dass aus dem gesamten Vorbehandlungsprozess kein Abwasser zur Einleitung in das öffentliche Kanalnetz anfällt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Oberflächenvorbehandlungsanlage soll im Juli 2008 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

vom 26. 3. bis 25. 4. 2008

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Dienststelle Bohlweg 38
Zimmer 236

38100 Braunschweig

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr
freitags und an Tagen vor Feiertagen	von 8.00 bis 12.00 Uhr,

Stadt Braunschweig

Petritorwall 6

2. Stock, Zimmer 19

38118 Braunschweig

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 8.30 bis 15.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 14.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 9. 5. 2008**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Ver-

langen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Dienstag, den 3. 6. 2008, 10.00 Uhr,
Behördenzentrum Braunschweig,
Raum 108, 1. Stock,
Bohlweg 38, 38100 Braunschweig.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 12/2008 S. 436

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Anordnung nach dem Gentechnikgesetz im Landkreis Cuxhaven; Öffentliche Bekanntmachung

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 27. 9. 2007
— CUX026704949/12 —**

Im Rahmen von staatlich durchgeführten Saatgutkontrollen wurde in Nordrhein-Westfalen die Winterrapsorte „Taurus H“, Anerkennungs-Nummer D/BN 3237/318 beprobt. Es wurden mittels PCR-Amplifizierung p35S-pat konstruktsspezifische DNA-Sequenzen nachgewiesen (amtlich vorgegebene Methode der Länderarbeitsgruppe Gentechnik), so dass von einer gentechnisch erzeugten Resistenz gegen Glufosinat-Herbizide (BASTA) auszugehen ist. Für den nachgewiesenen Genkonstrukt liegt keine Genehmigung für den Anbau in der EU und damit auch der Bundesrepublik Deutschland vor.

Das Freisetzen oder Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten Organismus ohne entsprechende Genehmigung nach § 14 des Gentechnikgesetzes (GenTG) i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. 12. 2007 (BGBl. I S. 2930), ist nicht zulässig.

Das verunreinigte Saatgut darf daher weder ausgesät noch auf andere Weise in den Verkehr gebracht werden.

Das GAA Cuxhaven ist gemäß § 31 GenTG i. V. m. der ZuStVO-Umwelt-Arbeitsschutz für die Ausführung des GenTG im Landkreis Cuxhaven zuständig.

Nach § 26 Abs. 1 GenTG wurden die aus der **Anlage** ersichtlichen Anordnungen getroffen.

— Nds. MBl. Nr. 12/2008 S. 437

Anlage

I.

1. Die Partie mit der Kennzeichnung D/BN 3237/318 der Winterrapsorte TAURUS darf nicht in den Verkehr gebracht und nicht ausgesät werden. Auf den Flächen, auf denen Sie dieses Saatgut bereits ausgebracht haben, ist die Saat vollständig auflaufen zu lassen und die entstehenden Pflanzen sind dann mit geeigneten Mitteln (s. Merkblatt*) zu vernichten.

* Hier nicht abgedruckt.

2. Abweichungen im Vorgehen von diesem Merkblatt, die aufgrund besonderer Gegebenheiten zwingend notwendig sind, sind mit der zuständigen Landwirtschaftskammer abzustimmen und mir mitzuteilen.

3. Die Maßnahmen zur Vernichtung des Auswuchses sind zu dokumentieren und mir auf Nachfrage vorzulegen. Der Zeitpunkt des Umbruchs ist mir mitzuteilen.

4. Restbestände von Saatgut der Sorte TAURUS mit der Kennzeichnung D/BN 3237/318 sind an den Händler oder direkt an die Deutsche Saatveredlung AG zurückzugeben. Der Verbleib ist ebenfalls zu dokumentieren und mir mitzuteilen.

II.

Die sofortige Vollziehung der unter I. beschriebenen Anordnungspunkte wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), angeordnet.

III.

Für den Fall, dass Sie den o. g. Anordnungen nicht nachkommen, drohe ich hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1 000,00 € für jeden einzelnen Anordnungspunkt an.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Airbus Deutschland GmbH, Stade)

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 3. 3. 2008
— 07-017-01-8.1-See —**

Aufgrund des Antrags der Firma Airbus Deutschland GmbH, Airbus-Straße 1, 21684 Stade, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Begasungsanlage zum Gegenstand hat. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 10.22 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV. Standort der Anlage ist das Grundstück Airbus-Straße 1, 21684 Stade (Gemarkung Stade, Flurstücke 65/72 sowie 65/74).

Ein Anlagenteil der Begasungsanlage besteht aus einer Erdgas betriebenen Verbrennungsmotorenanlage. Deren Gesamtfeuerleistungswärmeleistung beträgt 8,895 MW. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.1 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für diesen Anlagenteil eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2008 S. 437

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Dalkia Energie Service GmbH, Beckdorf)

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 7. 3. 2008
— 07-046-01-8.1-See —**

Aufgrund des Antrags der Firma Dalkia Energie Service GmbH, Carl-Ulrich-Straße 4, 63263 Neu-Isenburg, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Biogas-Verbrennungsmotorenanlage einschließlich der Anlagenkomponenten

ten zur Biogaserzeugung (Biogasanlage) zum Gegenstand hat. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immisionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV. Standort der Anlage ist das Grundstück Gemarkung Nindorf, Flur 2, Flurstücke 146/1 sowie 147/1, 21643 Beckdorf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2008 S. 437

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG (Noelle + von Campe Glashütte GmbH, Boffzen)

Bek. d. GAA Hannover v. 19. 3. 2008
— H000031724-011 —

Die Firma Noelle + von Campe Glashütte GmbH, Sollingstraße 14, 37691 Boffzen, hat beim GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 4 BImSchG eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Glashütte Werk II beantragt. Die Anlage zur Herstellung von Hohlglas soll auf einem Baugrundstück in 37691 Boffzen, Über den Gleisen, mit einer vorgesehenen Kapazität von 300 t/d bzw. 109 500 t/a errichtet werden. Gleichzeitig hat die Firma die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG beantragt.

Die Glashütte Werk II soll voraussichtlich im Juni 2009 in Betrieb genommen werden.

Im Rahmen dieses Verfahrens war gemäß § 3 c und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Der Antrag nach den §§ 8 a und 4 BImSchG und die im Inhaltsverzeichnis benannten Antragsunterlagen einschließlich des Screening-Vermerks nach UVPG liegen in der Zeit

vom 26. 3. 2008 bis 25. 4. 2008 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Raum 101,
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags | 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| freitags | 7.30 bis 13.30 Uhr, |
- b) bei der Gemeinde Boffzen, Heinrich-Ohm-Straße 21, 37691 Boffzen, Bauamt,
- | | |
|-------------------------|------------------------|
| montags bis donnerstags | 8.00 bis 12.00 Uhr und |
| | 14.00 bis 16.00 Uhr, |
| freitags | 8.00 bis 12.00 Uhr, |
- darüber hinaus nach Absprache mit Herrn Grote (Tel. 05271 9560-31),

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **26. 3. 2008 bis zum 9. 5. 2008 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben

werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschrift der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt am

Mittwoch, dem 28. 5. 2008, um 10.00 Uhr,
Mehrzweckhalle Boffzen,
Place-de-Villers-sur Mer, 37691 Boffzen.

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag nach BImSchG wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. BImSchV und dem UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 12/2008 S. 438

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Herhof Recyclingcenter Osnabrück GmbH — HRO —)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 29. 2. 2008
— 3103-40211/1-8.6-2 —

Die Firma Herhof Recyclingcenter Osnabrück GmbH — HRO —, Riemannstraße 3, 35606 Solms/Niederbiel, hat mit Antrag vom 31. 7. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung ihrer mechanisch biologischen Abfallbehandlungsanlage (Trockenstabilatanlage) auf dem Betriebsgrundstück in 49090 Osnabrück, Fürstenuer Weg 73, Gemarkung Haste, Flur 2, Flurstück 42/18, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.1 Spalte 2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 12/2008 S. 438

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Sögel)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 3. 2008
— 3101-40211/1-7.2-9 —

Die Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestraße 11, 49746 Sögel, hat mit Datum vom 6. 6. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1

des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Schweinen beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 Spalte 2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 12/2008 S. 438

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz zum Urteil des Zweiten Senats vom 13. 2. 2008 — 2 BvK 1/07 —

Nur die mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwartende Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungsorgane kann die Fünf-Prozent-Sperrklausel rechtfertigen.

— Nds. MBL Nr. 12/2008 S. 439

Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 27. 2. 2008 — 1 BvR 370/07 u. a. —

- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG) umfasst das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.
- Die heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems, mittels derer die Nutzung des Systems überwacht und seine Speichermedien ausgelesen werden können, ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen. Überragend wichtig sind Leib, Leben und Freiheit der Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt. Die Maßnahme kann schon dann gerechtfertigt sein, wenn sich noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass die Gefahr in näherer Zukunft eintritt, sofern bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall durch bestimmte Personen drohende Gefahr für das überragend wichtige Rechtsgut hinweisen.
- Die heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems ist grundsätzlich unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung zu stellen. Das Gesetz, das zu einem solchen Eingriff ermächtigt, muss Vorkehrungen enthalten, um den Kernbereich privater Lebensgestaltung zu schützen.
- Soweit eine Ermächtigung sich auf eine staatliche Maßnahme beschränkt, durch welche die Inhalte und Umstände der laufenden Telekommunikation im Rechnernetz erhoben oder darauf bezogene Daten ausgewertet werden, ist der Eingriff an Artikel 10 Abs. 1 GG zu messen.
- Verschafft der Staat sich Kenntnis von Inhalten der Internetkommunikation auf dem dafür technisch vorgesehenen Weg, so liegt darin nur dann ein Eingriff in Artikel 10 Abs. 1 GG, wenn die staatliche Stelle nicht durch Kommunikationsbeteiligte zur Kenntnisnahme autorisiert ist.

- Nimmt der Staat im Internet öffentlich zugängliche Kommunikationsinhalte wahr oder beteiligt er sich an öffentlich zugänglichen Kommunikationsvorgängen, greift er grundsätzlich nicht in Grundrechte ein.

— Nds. MBL Nr. 12/2008 S. 439

Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Wallenhorst**, Landkreis Osnabrück, ca. 24 000 Einwohnerinnen und Einwohner, hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Ersten Gemeinderätin oder eines Ersten Gemeinderates

als allgemeine Vertreterin oder allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und gleichzeitige Leitung des Fachbereichs Bürgerservice und Soziales zu besetzen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird vom Rat der Gemeinde Wallenhorst für die Dauer von acht Jahren als Beamtin oder Beamter auf Zeit gewählt. Neben der Besoldung nach BesGr. B 2 richtet sich die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach der NKBesVO.

Informationen zu den Aufgaben und zum Anforderungsprofil finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Wallenhorst unter www.wallenhorst.de.

Wenn Sie an der Gestaltung der Zukunft der Gemeinde Wallenhorst zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger mitarbeiten möchten und hierin eine berufliche Herausforderung sehen, senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 30. 4. 2008** an den Bürgermeister der Gemeinde Wallenhorst, Herrn Ulrich Belde — persönlich —, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, www.wallenhorst.de.

— Nds. MBL Nr. 12/2008 S. 439

Neuerscheinungen

Schadewitz/Röhrig/Seifener, **Beihilfavorschriften**, Kommentar. 96. Ergänzungslieferung, Stand: Februar 2008, 178 Seiten, 47,— EUR. Gesamtwerk: 3 758 Seiten, 138,— EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Postfach 10 28 69, 69018 Heidelberg.

— Nds. MBL Nr. 12/2008 S. 439

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 90. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 1. 2008. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 12/2008 S. 439

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 138. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 1. 2008, 116,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 12/2008 S. 439

Kloesel/Christ/Häußer, **Deutsches Ausländerrecht**, Kommentar. 61. Lieferung zur 1./8. Auflage, Stand: Oktober 2007, 310 Seiten, 109,80 EUR. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Hessbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

— Nds. MBL Nr. 12/2008 S. 439

Kümmel/Pohl, **Besoldungsrecht des Bundes und Niedersachsens**, Kommentar. 28. Ergänzungslieferung, 326 Seiten, 127,32 EUR. Pinkvoss Verlags GmbH, Postfach 81 04 50, 30504 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 12/2008 S. 439

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 2/2008 enthält u. a. folgende Beiträge:

Grunefeld, Das Versorgungsrecht im Entwurf des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes (Teil I)

Pawlak/Leydecker, Die Privatisierung öffentlicher Unternehmen: Übergangsmandat des Personalrats und Fortbestand kollektiver Regelungen

Rambach/Feldmann, AiP-Zeiten als anrechnungsfähige ärztliche Tätigkeit oder berücksichtigungsfähige Berufserfahrung aus nichtärztlicher Tätigkeit? Eine Bestandsaufnahme der tariflichen Neuregelungen des TV-Ärzte/TdL.

— Nds. MBl. Nr. 12/2008 S. 440

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Gemeinde- und Landkreis- ordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Gemeindeordnung (NGO) vom 28. 10. 2006
und der Niedersächsischen Landkreisord-
nung (NLO) vom 30. 10. 2006 (Nds. GVBl.
Nr. 27/06) 7,35 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Lieferbar ab April 2008

Einbanddecke inklusive CD



**Fünfehn
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2007:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2007 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2007 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG